

3. Fällt es unter den Begriff der Auspielung, wenn in einem Handelsgeschäfte Waren in einer Umhüllung, welche deren Art und Beschaffenheit nicht erkennen läßt, zu einem festen Preise verkauft werden, wobei das Verkaufsgeschäft einen dem Preise entsprechenden Minimalwert der Ware und einen weit höheren Maximalwert verspricht, welcher durch die Zufallswahl erlangt werden kann?

St.G.B. §. 286.

I. Straffenat. Urtr. v. 25. Februar 1889 g. H. u. Gen. Rep. 180/89.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

Die beiden Angeklagten haben in ihrem gemeinschaftlich betriebenen Galanteriewarengeschäft zu Frankfurt a. M. nicht mehr gangbare Waren in der Art zu veräußern gesucht, daß sie dieselben in einer Weise verpackten, daß nicht zu erkennen war, welche Waren und in welcher Beschaffenheit dieselben in den Paketen verborgen waren. Sie boten diese Pakete unter dem Namen Überraschungspakete feil, und zwar eine Kategorie zum Preise von 25 Pf., eine andere zum Preise von 50 Pf., wobei sie behaupteten, in jenen Paketen zu 25 Pf. seien Waren im Werte von 25 Pf. bis zu 5 M., in den Paketen zu 50 Pf. dagegen Waren im Werte von 50 Pf. bis zu 10 M. enthalten. Die Angeklagten wollen hauptsächlich an Gesellschaften für Verlosungen und ähnliche Spiele solche Pakete verkauft und dabei den Bestellern einen gewissen Einfluß auf die Auswahl der Waren eingeräumt haben. Sie stellen jedoch nicht in Abrede, Pakete auch einzeln abgegeben zu haben und führen nur an, sie hätten, wenn ein Käufer solcher Einzelpakete dieselben im Laden geöffnet und eine Waare gefunden hätte, die ihm nicht zusagte, gestattet, statt dessen ein anderes Paket zu nehmen. Aus §. 286 St.G.B.'s angeklagt, war Freisprechung erfolgt. Auf Revision des Staatsanwaltes erfolgte Aufhebung des Urteiles und Zurückverweisung in die Instanz aus folgenden

Gründen:

Es muß von denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen die sog. Überraschungspakete in größerer Anzahl verkauft wurden, um bei

Auspielungen in Familien, Gesellschaften u. dgl. verwendet zu werden, denn die näheren Umstände, unter welchen in diesen Fällen die Auspielungen unternommen wurden, konnten nicht festgestellt werden, und dem Anscheine nach fehlte es hierbei an der öffentlichen Veranstaltung, und da nach den thatsächlichen Feststellungen die Wünsche der Besteller bezüglich der zu verwendenden Waren berücksichtigt wurden, auch an einer Entscheidung durch Zufall bei Abgabe der Pakete aus dem Geschäfte der Angeklagten an die Besteller.

Dagegen ist festgestellt, daß auf Verlangen solche sog. Überraschungspakete auch abgegeben wurden an Einzelkäufer, und zwar in zwei Kategorien zum Preise von 25 Pf. und 50 Pf., mit Waren im angeblichen Werte von 25. Pf. bis 5 *M* in der ersten, und zu 50 Pf. bis 10 *M* in der zweiten Kategorie. Die Waren waren so verpackt, daß sie äußerlich nicht erkannt werden konnten; der Käufer kaufte also ein Paket, ohne den Inhalt zu kennen, und wenn auch bemerkt ist, daß, wenn der Käufer das Paket im Geschäfte öffnete und ihm der Gegenstand nicht zusagte, er denselben gegen ein anderes Paket vertauschen konnte, so ist doch nicht festgestellt, ob dies ein Recht oder eine Vergünstigung war, wohl aber, daß dies thatsächlich nur selten vorgekommen sein werde.

Endlich ist festgestellt, daß die Angeklagten zu diesem Verkaufsmodus eine obrigkeitliche Erlaubnis nicht hatten. In demselben muß aber die Veranstaltung einer Auspielung erblickt werden, denn es war ein Einsatz zu 25 Pf. oder 50 Pf. notwendig, es hing vom Zufalle ab, welchen Gegenstand der Nehmer in dem verhüllten Pakete vorfand, und es war ihm sogar ein Gewinn in Aussicht gestellt, indem Pakete mit Gegenständen im Werte bis zu 5 bzw. 10 *M* vorhanden gewesen sein sollen. Ob der Käufer das Recht hatte, den Zufall zweimal entscheiden zu lassen oder nicht, würde einen Unterschied nicht begründen. Daß er sich eine Ware wählen konnte, oder daß er die Ziehung fortsetzen konnte, bis er eine ihm entsprechende Ware gefunden hatte, ist nicht festgestellt und nach dem Sachverhalte nicht anzunehmen.

Diese Art der Verlosung entspricht in allem Wesentlichen derjenigen, welche im Urteile des Reichgerichtes vom 18. Mai 1888,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 379,

Gegenstand der Beurteilung war und als Auspielung anerkannt wurde.

---

Wie das angefochtene Urteil hierbei die Ungewißheit vermessen kann, oder was es damit sagen will, wenn es anführt, es liege nur eine subjektive, keine objektive Ungewißheit vor, ist nicht verständlich. Wenn der Käufer ein Paket wählte, so mußte er nicht, welchen Inhalt dasselbe hatte, er befand sich also in Ungewißheit über das Erlangte, und es konnte zwischen subjektiver und objektiver Ungewißheit nicht unterschieden werden. Das Spiel lag eben darin, daß der Spieler etwas wertvolleres oder weniger wertvolles, etwas brauchbares oder unbrauchbares durch Zufall erlangen konnte.